

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Einführung der Popularklage in Rheinland-Pfalz nach bayerischem Vorbild begehren.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 11 Personen mitzeichneten, endete am 6. September 2012.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 27. November 2012 über die Legislativeingabe beraten und beschlossen, diese zunächst zurückzustellen, bis der politische Willensbildungsprozess abgeschlossen ist. Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 mitgeteilt.

Nunmehr empfiehlt die Enquete-Kommission 16/2 „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie“ in ihrem Abschlussbericht u. a. unter Punkt 6.3 Folgendes: „Des Weiteren empfiehlt die Enquete-Kommission, die Einführung der Popularklage zu prüfen. Mit der Einführung dieser Möglichkeit wird den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben, nicht nur individuelle Abwehrrechte vor Gericht geltend zu machen, also nicht nur für die eigene Person zu streiten, sondern auch gesetzliche Regelungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen.“

Der Petitionsausschuss bat vor diesem Hintergrund das fachlich zuständige Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um eine abschließende Stellungnahme.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 9. März 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Meine Amtsvorgängerin hat in ihrem Schreiben vom 10. November 2012 bereits dargelegt, dass die Einführung einer Popularklage in Rheinland-Pfalz eine Aufwertung der demokratischen Mitwirkungsrechte des Volkes bedeuten kann, wenn Bürgerinnen und Bürger auch ohne persönliche Betroffenheit Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Regelung geltend machen können. An dieser Auffassung hat sich nach der vom Petitionsausschuss gewünschten abschließenden Prüfung nichts geändert.

Artikel 19 Abs. 4 GG und der diesem entsprechende Artikel 124 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) haben zwar mit der Formulierung ‚in seinen Rechten verletzt‘ eine Systementscheidung für den Individualrechtsschutz getroffen. Das schließt aber Popularklagen nicht gänzlich aus. Die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG (bzw. des Artikels 124 LV) stellt lediglich Mindestanforderungen an den Gesetzgeber. Diesem steht es grundsätzlich offen, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten einzuführen. Popularklagen, bei denen kein subjektives Interesse am Verfahrensgegenstand geltend gemacht werden muss, können daher ebenso wie

„altruistische“ Verbandsklagen, mit denen ein Verband die Interessen seiner Mitglieder oder öffentliche Interessen einklagt, auch durch einfaches Recht eingerichtet werden. Sie sind verfassungsrechtlich unbedenklich, solange nicht der Zuwachs an Aufgaben objektiver Verwaltungskontrolle den von Artikel 19 Abs. 4 GG geforderten Individualrechtsschutz denaturiert (Krebs, in: von Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 19 Rn. 64).

Dem entsprechend wurde in dem oben genannten Schreiben unter Hinweis auf eine Stellungnahme des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ausgeführt, es erscheine verfassungsrechtlich keineswegs zwingend, dass die Popularklage unmittelbar in der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankert werden müsste. Dies könne, wie bei der Einführung der Verfassungsbeschwerde im Jahr 1992, zunächst auch im Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof geschehen. Einer einfachgesetzlichen Regelung im Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof sollte daher im Falle einer grundsätzlichen politischen Bereitschaft, die Popularklage einzuführen, zunächst der Vorzug vor einer Verankerung in der Verfassung für Rheinland-Pfalz gegeben werden.

Auch sollte die Popularklagemöglichkeit, anders als in Bayern, wo jede Norm des bayerischen Landesrechts mit der Popularklage zur Überprüfung gestellt werden kann, nicht auf untergesetzliche Normen erstreckt werden. Denn die Überprüfung von Rechtsverordnungen und Satzungen erscheint auf der Ebene der Verwaltungsgerichte zutreffender angesiedelt.“

Vor dem Hintergrund der Empfehlung der Enquete-Kommission 16/2 „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie“, die Einführung der Popularklage zu prüfen, und der im Rahmen des Petitionsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Landesregierung, die Popularklage jedenfalls auf der Ebene der einfachgesetzlichen Regelung in Betracht zu ziehen, hat der Petitionsausschuss in seiner 33. Sitzung am 12. Mai 2015 Ihre Legislativeingabe als Material an die Landesregierung überwiesen, da er dem Anliegen grundsätzlich folgen und sich einer einfachgesetzlichen Regelung der Popularklage unter Ausschluss der Möglichkeit des Beklagens untergesetzlicher Regelungen anschließen kann.

Das Petitionsverfahren ist hiermit abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.